Deutscher Bundestag
2. Wahlperiode
1953

Drucksache 2416

Antrag

der Fraktion der SPD

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes

zur Einfügung eines Artikels 139 a in das Grundgesetz

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates unter Einhaltung der Vorschrift des Artikels 79 Abs. 2 des Grundgesetzes das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

In das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) wird nach Artikel 139 folgende Vorschrift als Artikel 139 a eingefügt:

„Artikel 139 a

(1) Aus Eingriffen in das Eigentum, die bis zum 31. Dezember 1945 zur Beseitigung eines Notstandes oder zur Durchführung von Anordnungen der Besatzungsbehörden erfolgt sind, sowie für Vermögensnachteile, die infolge eines solchen Eingriffs entstanden sind, können Ansprüche nur gegen den Bund und nur nach Maßgabe eines Kriegsfolgenschlußgesetzes geltend gemacht werden.

(2) Soweit ein nach dem 8. Mai 1945 erlassenes Gesetz bereits eine Regelung nach Absatz 1 enthält, bleibt sie unberührt."

§ 2

Dieses Gesetz tritt am . . . . . in Kraft.

Bonn, den 30. Mai 1956

Ollenhauer und Fraktion

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg,
Rheinallee 20, Telefon 3551